

die keiner dienstlichen Verwendung zugeführt werden. Leistungen für andere Dienstseinheiten können realisiert werden, müssen jedoch konkret durch Arbeitsauftrag, Materialeinsatz und aufgewendeter Arbeitszeit nachgewiesen werden.

In der Ziffer 1.4. ist weiterhin geregelt, daß Leistungen gegenüber anderen Dienstseinheiten ausschließlich vom Leiter der Abteilungen XIV zu bestätigen sind. Diese Festlegung dient zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der materiellen Fonds und erhöht die Verantwortung der Leiter für alle Produktionsprozesse in den Strafgefangenenarbeitskommandos. Ebenfalls ist den Kontrollprozessen größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Jeder Leiter muß wissen, was wird für wen in den Werkstätten und Arbeitsbereichen produziert, entspricht die Auftragserteilung und Nachweisführung der erbrachten Leistungen, den bestehenden Befehlen und Weisungen, und wo gibt es Unzulänglichkeiten, die einem ordnungsgemäßen Umgang mit materiellen Fonds entgegenstehen.

Damit ist der Leiter in der Lage, einen wirksameren Einfluß auf die materiell-technischen Sicherstellungprozesse zu nehmen und den gestellten Anforderungen